

Leitfaden zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Rindersamen gemäß DVO (EU) 2017/717 geändert durch DVO (EU) 2020/602

I. Allgemein

- Die DVO (EU) 2020/602 trat am 04.07.2020 in Kraft und ist seit 04.08.2020 umzusetzen.
- Nach der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. § 14 Abs. 3 Tierzuchtgesetz muss Samen im Handel von einer Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 begleitet sein. Bei der Abgabe an Tierhalter kann der Tierhalter eine Tierzuchtbescheinigung für den Samen verlangen, wenn das besamt Tier ein Zuchttier ist. Alternativ kann die Tierzuchtbescheinigung für den Samen an einen vom Tierhalter benannten Zuchtverband übermittelt werden (Regelung über Herdbuchsystem).
- Grundsätzlich sind die Zuchtverbände, bei denen die Spendertiere eingetragen sind, für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für die Tiere und deren Zuchtmaterial zuständig. Artikel 31 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 lässt jedoch zu, dass Zuchtmaterialbetriebe auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Zuchtverband übermittelt wurden, für das von ihnen erzeugte Zuchtmaterial selbst Tierzuchtbescheinigungen ausstellen können.
- Tierzuchtbescheinigungen für Samen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 dürfen nur solche Besamungsstationen ausstellen, die über eine veterinärrechtliche Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel verfügen. Besamungsstationen mit einer tierzuchtrechtlichen Zulassung für den nationalen Handel stellen statt einer Tierzuchtbescheinigung für Samen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 entsprechende Samenbegleitscheine aus.
- Tierzuchtbescheinigungen nach der DVO (EU) 2020/602 werden für Samen ausgestellt, der von einem oder mehreren männlichen Zuchttier/en gewonnen wurde. Bisher lassen die Zuchtprogramme den Einsatz von Mischsamen jedoch nicht zu.
- Jeder Teil der Tierzuchtbescheinigung muss zumindest einmal im Original unterschrieben sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende die Authentizität der voranstehenden Dokumente bzw. Dokumentinhalte (Ausnahme siehe Teilsendungen im Handel).
- Die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung müssen untrennbar verbunden sein. Dies kann dadurch gewährleistet sein, dass die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung für Samen auf einem Blatt (Vor- und Rückseite) gedruckt sind oder durch eine physische Methode (Heften, Knicken, Stempeln) verbunden werden. Alternativ kann auf jedem Teil der Tierzuchtbescheinigung die eindeutige Bescheinigungsnummer vermerkt werden.
- Alle Unterschriften können auch in Form einer elektronischen Signatur (aber nicht einer Faksimile-Unterschrift) getätigt werden. In diesem Fall ist auch eine elektronische Übermittlung möglich, die dann als Original gilt.
- Änderungen an dem Muster sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen.

II. Verfahren zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Samen

1. Ausstellung von Teil A der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband

Auf Anforderung der Besamungsstation ist Teil A vom zuständigen Zuchtverband einmal auszustellen!

Die Besamungsstation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben im Teil A zum Zeitpunkt der Abgabe des Samens aktuell sind. Gegebenenfalls verlangen Empfänger aktuell datierte Tierzuchtbescheinigungen. In diesem Fall muss Teil A neu vom zuständigen Zuchtverband neu erstellt werden.

Variante 1

Der Zuchtverband, bei dem das männliche Spendertier eingetragen ist, erstellt Teil A für das männliche Spendertier. Teil A soll auf einer Blattseite dargestellt werden. Um dies zu ermöglichen, ist für die Angaben in Feld 13 ein Verweis auf die Internetseite erforderlich, auf der die entspre-

chenden Daten veröffentlicht sind. Bei Mischsamen ist für jedes Spendertier ein Teil A auszustellen.

Der Zuchtverband trägt in die Kopfzeile die erforderlichen Angaben zur ausstellenden Besamungsstation ein. Wenn ein Logo verwendet wird, muss es dasjenige der ausstellenden Besamungsstation sein, nicht das Logo des Zuchtverbandes.

Der Teil A ist von einem Berechtigten des ausstellenden Zuchtverbandes zu unterschreiben. Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des Unterzeichnenden, Unterschrift

Variante 2

Statt den Teil A der Tierzuchtbescheinigung für Samen auszufüllen, kann auch eine Tierzuchtbescheinigung nach der DVO (EU) 2020/602 für das Spendertier (bei Mischsamen jeweils eine Tierzuchtbescheinigung für die Spendertiere) erstellt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere nur von demjenigen Zuchtverband ausgestellt werden dürfen, bei dem das Zuchttier im Zuchtbuch eingetragen ist. Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere sind im Original auf fälschungssicherem Papier auszustellen.

Falls Variante 2 gewählt wird, ist zwingend eine Bescheinigungsnummer, sowohl durch den Zuchtverband auf der Tierzuchtbescheinigung für das Spendertier, als auch durch die Besamungsstation auf der Tierzuchtbescheinigung für den Samen, zu vergeben. Diese Variante wurde von den Dachverbänden jedoch als zu aufwändig beurteilt und soll nicht angewandt werden.

variantenunabhängige Bestimmungen

Für Zuchttiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, sind die DNA-Marker oder die Angaben gleichwertiger Methoden zur Überprüfung der Identität des Spendertieres in Feld 8 einzutragen oder auf einem gesonderten Blatt, das eindeutig der Tierzuchtbescheinigung für Samen zugeordnet werden kann, hinzuzufügen.

Für den nationalen Handel akzeptieren die Tierzuchtbehörden die Angabe der entsprechenden Untersuchungsnummer des Labors, wenn sichergestellt ist, dass mittels dieser Untersuchungsnummer jederzeit die Informationen zu den DNA-Markern bzw. die Ergebnisse der alternativen Methoden (z.B. SNPs) abgerufen werden können.

Die Teile A und B können auf normalem weißem Papier erstellt werden. Es kann im Hoch- oder Querformat gedruckt werden.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

Beim Zuchtverband ist eine Kopie der von ihm ausgestellten Dokumente zu hinterlegen.

2. Übermittlung von Teil A der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband an die Besamungsstation

Der ausgefüllte Teil A, **sollte nach jeder Zuchtwertschätzung einmal** erstellt werden und wird der Besamungsstation, die den Samen gewinnt, auf Anforderung im Original übermittelt.

Eine Übermittlung ist auch auf elektronischem Wege möglich, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

Die Zuchtverbände können auch einen Datenbankbereich einrichten (lassen), aus dem die jeweils aktuellen Angaben zu Teil A der Tierzuchtbescheinigung für Samen, für die im jeweiligen Zuchtbuch eingetragenen Bullen, durch die Besamungsstationen abgerufen werden können.

3. Die Besamungsstation stellt die Tierzuchtbescheinigung aus

Die Besamungsstation druckt den Teil B der Tierzuchtbescheinigung aus und fügt auf der Rückseite den vom Zuchtverband übermittelten Teil A hinzu.

Für jede Samenlieferung eines Bullen ist bei Abgabe

- an einen Zuchtmaterialbetrieb sowie an einen ausländischen Empfänger grundsätzlich und
- an einen Tierhalter im Inland auf Anforderung

eine Tierzuchtbescheinigung für Samen zu erstellen.

Folgende **Änderungen am Formular Teil B** werden vorgenommen:

1. Die Felder 1.1 bis 1.4 können weggelassen werden.
2. In Feld 2 kann Spalte 2 (Code auf den Pailletten oder anderen Behältern) mit dem Zusatz „Chargennummer“ versehen werden.

3. In Feld 2 kann Spalte 4 (Entnahmeort) der Tabelle mit dem Zusatz „Zulassungsnummer“ versehen werden, wobei darunter die Zulassungsnummer der samengewinnenden Besamungsstation zu verstehen ist.
4. Das Entnahmedatum im Feld 2 in der Spalte 5 der Tabelle wird im Format „JJMMTT“ angegeben.
5. Angaben in Feld 4 können fakultativ gemacht werden.
6. Eintragungen nur nötig, sofern der Bulle im Prüfeinsatz ist.
7. Unterhalb der Tabelle mit den Angaben zum Samen können Leerzeilen eingefügt werden, um weitere Eintragungen zum Punkt „Sonstiges“ (z.B. Behandlung des Samens, Sexing etc.) vornehmen zu können. In diesem Fall sollte in der letzten Spalte der Tabelle, durch Einfügen eines Sonderzeichens (z.B. *), auf die Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle verwiesen werden.

In Teil B können mehrere Chargen von Samen eines Bullen eingetragen werden.

Der Teil B wird von der verantwortlichen Person der Besamungsstation im Original unterschrieben und bei Abgabe des Samens, untrennbar mit Teil A verbunden, an den Empfänger des Samens ausgehändigt.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

III. Tierzuchtbescheinigungen im Handel mit Samen

- Mit Samen handeln (anbieten und abgeben) dürfen nur Zuchtmaterialbetriebe, die
 - eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel oder
 - eine Zulassung für den nationalen Handel besitzen.
- Samen darf gemäß § 14 Absatz 3 Ziffer 4 Tierzuchtgesetz nur angeboten, abgegeben, gehandelt oder vermittelt werden, wenn er von einer gültigen Tierzuchtbescheinigung für Samen bzw., bei Samen aus einer national zugelassenen Besamungsstation, von einem Samenbegleitschein begleitet ist.
- Tierzuchtbescheinigungen für Samen dürfen nur von der Besamungsstation ausgestellt werden, die den Samen gewinnt.
- Bei der Abgabe an einen anderen, für den Handel mit Samen zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb, wird die Tierzuchtbescheinigung mit den Teilen A und B weitergegeben. Bei einer Teilung der Sendung durch den nächsten abgebenden Zuchtmaterialbetrieb, kann für die Teilsendungen jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für diesen Samen verwendet werden. Das Original bleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teilung vornimmt.
- Die Muster der DVO (EU) 2020/602 in Anhang I und II gelten nur für den innergemeinschaftlichen Handel.
- Bei der Einfuhr von Samen aus Drittstaaten müssen die Muster gemäß Anhang III der DVO (EU) 2020/602 verwendet werden. Für die Kopien dieser Tierzuchtbescheinigungen gilt ebenfalls eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- Wird Samen gewerbsmäßig innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt, hat der betreffende Zuchtmaterialbetrieb jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung, zusammen mit der Traces-Bescheinigung, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Empfänger muss prüfen, ob der „entsendende“ Zuchtverband staatlich anerkannt ist (https://ec.europa.eu/food/animals/zootecnics/member_states_en) und der Zuchtmaterialbetrieb, der den Samen gewonnen und/oder versandt hat, eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel besitzt. (https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en).
- Wird Samen aus einem Drittland eingeführt, muss der Empfänger prüfen, ob die Tierzuchtbescheinigung von einer Zuchtstelle im Drittland ausgestellt wurde, die auf der EU-Liste der zugelassenen Zuchtstellen steht (https://ec.europa.eu/food/animals/zootecnics/non-eu_countries_en) und ob der Zuchtmaterialbetrieb, der den Samen gewonnen und/oder versandt hat, eine Zulassung für den Import in die EU hat (https://ec.europa.eu/food/animals/semes_en).
- Wird Samen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb abgegeben, ist das Original der Tierzuchtbescheinigung oder bei Teilung der Sendung eine Kopie, beizufügen. Das Original verbleibt in diesem Fall bei dem abgebenden Zuchtmaterialbetrieb.



Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft



Tierzuchtbescheinigungen für Rindersamen

Institut für Tierzucht



Erläuterungen

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält ([weitere Sprachversionen / more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj))

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit dem Samen reinrassiger Zuchttiere

<p>Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾ <p>Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.</p>	<p>(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots)</p> <p>Bescheinigungsnummer ⁽²⁾</p>
---	---

Fußnoten:


(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das Spendertier ⁽³⁾

3<

(3) Wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) männliche(n) Spenderzuchttier(e) beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) männliche(n) Spenderzuchttier(e) Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).

<p>Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchtrindern (<u>Bos taurus</u>, <u>Bos indicus</u>, <u>Bubalus bubalis</u>)</p> <p><i>(weitere Sprachversionen/more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj)</i></p>	
<p>Zweckverband II für künstliche Besamung <u>Greifenberg</u>, <u>Hechenwangerstr. 12</u>, <u>86926 Greifenberg</u></p>	<p>Bescheinigungsnummer</p> <p>-</p>

Kontaktaten vollständig angeben

PF(1)

Teil A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier (*)	
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)	
2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des Samenspenders

(4) Teil A der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden .

(16) Wird nur Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil B Ziffer 1 auszufüllen und es ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für Samenspender nach folgender Maßgabe beizufügen:

- i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
- ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde, eingefügt wurde.

4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾	
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽⁵⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ <input type="text"/> - <input type="text"/> - <input type="text"/>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(5) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer **abweichend**. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

<i>Teil A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier</i>	
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Website angeben) Weilheimer Zuchtverbände, Wessobrunner Str. 18, 82362 Weilheim in Oberbayern Tel.0881/98998-0 Fax 0881/98998-30 E-Mail: info@zuchtverband-weilheim.de www.zuchtverband-weilheim.de	
2. Name des Zuchtbuchs Deutsches Fleckvieh	3. Rasse des Samenspenders Fleckvieh
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist Herdbuch A	
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders 10/00180587	6. -

7. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁷⁾
- 7.1. System
- 7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾
- 7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾
- 7.4. Name ⁽²⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer **abweichend**. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾

8.1. Methode

8.2. Ergebnis

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(9) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe bei reinrassigen Zuchtschweinen verlangen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

7. Identifizierung des Samenspenders		8. Überprüfung der Identität	
7.1 System	Ohrmarke	8.1 Methode	DNA-MS
7.2 Individuelle Identifizierungsnummer	DE 09 50580874	8.2 Ergebnis	000303416
7.3 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer			
7.4 Name	WISH		

9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) ⁽¹¹⁾ und Geburtsland des Samenspenders

10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters

11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(11) Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.

9. Geburtsdatum und Geburtsland des Samenspenders	26.02.2015 DE
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Züchters	LfL Abt. Versuchsbetriebe 85586 Poing Grub Prof-Zorn-Str.19
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Eigentümers	Zweckverband II für künstliche Besamung Greifenberg, Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg

12. Abstammung des Samenspenders ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾	
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(12) Hauptabteilung‘ oder ‚zusätzliche Abteilung‘ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.

<p>12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>	<p>12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>
	<p>12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾</p>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.

Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

12. Abstammung des Samenspenders	
12.1 Vater Name WISCHER Zuchtbuchnummer 10/00163966 Zuchtbuchabteilung Herdbuch A Ohrmarke DE 09 46162355	12.1.1 Großvater väterlicherseits Name WILLE Ohrmarke DE 08 13516428 Zuchtbuchnummer 10/00605325 Zuchtbuchabteilung Herdbuch A
	12.1.2 Großmutter väterlicherseits Name BLUME Ohrmarke DE 09 41843854 Zuchtbuchnummer Zuchtbuchabteilung Herdbuch A
12.2 Mutter Name HOSE P Zuchtbuchnummer Zuchtbuchabteilung Herdbuch A Ohrmarke DE 09 17192070	12.2.1 Großvater mütterlicherseits Name HOCHKOGL Ohrmarke AT 617.780.945 Zuchtbuchnummer 10/00605325 Zuchtbuchabteilung Herdbuch A
	12.2.2 Großmutter mütterlicherseits Name HOLLE P Ohrmarke DE 09 36835022 Zuchtbuchnummer Zuchtbuchabteilung Herdbuch A

13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹³⁾
- 13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom *(Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)*
- 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm
- 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender
- 13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(13) Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.

13. Zusätzliche Angaben

siehe://www.lfl.bayern.de/itz/rind/bazi/index.php

13.1 Ergebnisse von Leistungsprüfungen

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom

01.04.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender

13.5 Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern oder Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt

Bei einem Verweis auf die Internetseite können die Felder 13.1 bis 13.5 weggelassen werden, auch das Datum der letzten Zuchtwertschätzung; Ist jedoch nicht bei allen Rassen möglich

14. Validierung ⁽¹⁴⁾

14.1. Ausgestellt in: 14.2. am:
(Ort) (Datum)

14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹⁵⁾ in Großbuchstaben)

14.4. Unterschrift:

(14) Nur erforderlich, wenn Teil A der Tierzuchtbescheinigung vom Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt wird.

(15) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.

14. Validierung

14.1 Ausgestellt in: Weilheim
(Ort)

14.2 am: 10.07.2020
(Datum)

14.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: HIPPOLYT FISCHER, HERDBUCHFÜHRUNG
(Name und Funktion des/der Untezeichnenden in Großbuchstaben)

14.4 Unterschrift: H. Fischer



Teil B. Angaben zu dem Samen ⁽¹⁶⁾

1. Identifizierung des/der Samenspender(s) ⁽⁷⁾ ⁽¹⁴⁾
 - 1.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) ⁽⁶⁾
 - 1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) ⁽⁸⁾
 - 1.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden ⁽⁷⁾ ⁽⁶⁾
□□□-□□□-□□□□□□□□□□
 - 1.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für den/die Samenspender ⁽⁷⁾

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil I Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

(14) Nur erforderlich, wenn Teil A der Tierzuchtbescheinigung vom Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt wird.

(16) Wird nur Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil B Ziffer 1 auszufüllen und es ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für Samenspender nach folgender Maßgabe beizufügen:

i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;

ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde, eingefügt wurde.

Teil B. Angaben zu dem Samen

- | | |
|--|----------------|
| 1. Identifizierung des Samenspenders | WISH |
| 1.1 Individuelle Identifizierungsnummer | DE 09 50580874 |
| 1.2 Tiergesundheitsidentifizierungsnummer | |
| 1.3 Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für den Samenspenders | |

oder

Teil B. Angaben zu dem Samen

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. Identifizierung des Samenspenders | DE 09 50580874 |
|--------------------------------------|----------------|

2. Identifizierung des Samens					
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽²⁾ ⁽¹⁷⁾	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter ⁽¹⁸⁾	Entnahmeort	Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽¹⁹⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(17) Fakultativ.

(18) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Samen von mehr als einem reinrassigen Zuchttier enthalten, sofern in Teil B Ziffer 1.4 Angaben zu allen reinrassigen männlichen Spenderzuchttieren gemacht werden, von denen Samen enthalten ist.

(19) Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.

2. Identifizierung des Samens					
Farbe der Pailletten oder anderen Behältern (2)	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern /Chargennummer	Zahl der Pailletten oder anderen Behältern (18)	Entnahmeort/Zulassungsnummer	Entnahmedatum (JJMMTT)	Sonstige (2) (19)
hellgrün	2002232	356	<u>Greifenberg/</u> KBR 028-EWG	200223	<u>Gesext</u> weiblich
hellgrün	2002261	480	<u>Greifenberg/</u> KBR 028-EWG	200226	* 1

* 1) gesext männlich

Der Entnahmeort kann weggelassen werden

(18) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf nur den Samen von einem einzigen reinrassigen Zuchttier enthalten.

3. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot

3.1. Name

3.2. Anschrift

3.3. Zulassungsnummer

3. Versand-Besamungsstation oder –Samendepot

3.1 Name Zweckverband II für künstliche Besamung Greifenberg

3.2 Anschrift Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg

3.3 Zulassungsnummer KBR 028-EWG

Sonderregelung für Spermex möglich

- **Ausstellende Stelle ist gewinnende Besamungsstation**
- **Versand-Besamungsstation ist Spermex**

4. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*)

5. Name und Anschrift des Zuchtverbands ⁽¹⁾ oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ benannten dritten Stelle ⁽²⁰⁾

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(20) Für Samen, der für Prüfungen reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe oder -ziegen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/1012.

4. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*)
Bayern-Genetik GmbH, Altenbach 2, 84036 Kumhausen

5. Name und Anschrift des Zuchtverbands oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen benannten dritten Stelle
Weilheimer Zuchtverbände, Wessobrunner Str. 18, 82362 Weilheim in Oberbayern

Feld 4 kann auch leer bleiben

Feld 5 wird nur ausgefüllt , wenn ein Prüfeinsatz
nach der Tierzuchtverordnung durchgeführt wird (gefährdete Rassen)

6.	Validierung		
6.1.	Ausgestellt in:	6.2.	am:
	(Ort)		(Datum)
6.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:		
	<i>(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽²¹⁾ in Großbuchstaben)</i>		
6.4.	Unterschrift:.....		

(21) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Besamungsstation bzw. eines Samendepots gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.



6. Validierung

6.1 Ausgestellt in: Weilheim
(Ort)

6.2 am: 14.07.2020
(Datum)

6.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: HELMUT GOSSNER, GESCHÄFTSLEITUNG
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden in Großbuchstaben)

6.4 Unterschrift: H. Gossner

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen reinrassiger Zuchtrindern (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>)			
<small>(weitere Sprachversionen/more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/1012/oj)</small>		Bescheinigungsnummer -	
Zweckverband II für künstliche Besamung Greifenberg, Hechenwangerstr. 12, 86926 Greifenberg			
Teil A. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchtier			
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben) Weilheimer Zuchtverbände, Wessobrunner Str. 18, 82362 Weilheim in Oberbayern Tel.0881/98998-0 Fax 0881/98998-30 E-Mail: info@zuchtverband-weilheim.de www.zuchtverband-weilheim.de			
2. Name des Zuchtbuchs Deutsches Fleckvieh		3. Rasse des Samenspenders Fleckvieh	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspende eingetragen ist Herdbuch A			
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders 10/00180587		6. -	
7. Identifizierung des Samenspenders			
7.1 System Ohrmarke		8. Überprüfung der Identität	
7.2 Individuelle Identifizierungsnummer DE 09 50580874		8.1 Methode DNA-MS	
7.3 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer		8.2 Ergebnis 000303416	
7.4 Name WISH			
9. Geburtsdatum und Geburtsland des Samenspenders 26.02.2015 DE			
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Züchters LfL Abt. Versuchsbetriebe 85586 Poing Grub Prof-Zorn-Str.19			
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Eigentümers Zweckverband II für künstliche Besamung Greifenberg, Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg			
12. Abstammung des Samenspenders			
12.1 Vater		12.1.1 Großvater väterlicherseits	
Name WISCHER Zuchtbuchnummer 10/00163966 Zuchtabteilung Herdbuch A Ohrmarke DE 09 46162355		Name WILLE Ohrmarke DE 08 13516428 Zuchtbuchnummer 10/00605325 Zuchtabteilung Herdbuch A	
		12.1.2 Großmutter väterlicherseits	
		Name BLUME Ohrmarke DE 09 41843854 Zuchtbuchnummer Zuchtabteilung Herdbuch A	
12.2 Mutter		12.2.1 Großvater mütterlicherseits	
Name HOSE P Zuchtbuchnummer Zuchtabteilung Herdbuch A Ohrmarke DE 09 17192070		Name HOCHKOGL Ohrmarke AT 617.780.945 Zuchtbuchnummer 10/00605325 Zuchtabteilung Herdbuch A	
		12.2.2 Großmutter mütterlicherseits	
		Name HOLLE P Ohrmarke DE 09 36835022 Zuchtbuchnummer Zuchtabteilung Herdbuch A	
13. Zusätzliche Angaben siehe: www.lfl.bayern.de/itz/rind/bazi/index.php			
13.1 Ergebnis von Leistungsprüfungen			
13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom			
13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm			
13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspende			
13.5 Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern oder Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt			
14. Validierung			
14.1 Ausgestellt in: Weilheim (Ort)		14.2 am: 10.01.2020 (Datum)	
14.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: HIPPOLYT FISCHER, HERDELEITUNG (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden in Großbuchstaben)			
14.4 Unterschrift: 			

Teil B. Angaben zu dem Samen					
1. Identifizierung des Samenspenders WISH					
1.1 Individuelle Identifizierungsnummer DE 09 50580874					
1.2 Tiergesundheitsidentifizierungsnummer					
1.3 Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für den Samenspende					
2. Identifizierung des Samens					
Farbe der Pailletten oder anderen Behältern	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern /Chargennummer	Zahl der Pailletten oder anderen Behältern	Entnahmeort/Zulassungsnummer	Entnahmedatum (JJMMTT)	Sonstige
hellgrün	2002232	356	Greifenberg/ KBR 028-EWG	200223	Gesext weiblich
hellgrün	2002261	480	Greifenberg/ KBR 028-EWG	200226	
3. Versand Besamungsstation oder -Samendepot					
3.1 Name Zweckverband II für künstliche Besamung Greifenberg					
3.2 Anschrift Hechenwanger Str. 10-12, 86926 Greifenberg					
3.3 Zulassungsnummer KBR 028-EWG					
4. Empfänger (Name und Anschrift angeben) Bayern-Genetik GmbH, Altenbach 2, 84036 Kumbhausen					
5. Name und Anschrift des Zuchtverbands oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen benannten dritten Stelle Weilheimer Zuchtverbände, Wessobrunner Str. 18, 82362 Weilheim in Oberbayern					
6. Validierung					
6.1 Ausgestellt in: Weilheim (Ort)					
6.2 am: 10.01.2020 (Datum)					
6.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: HELMUT GOSSNER, GESCHÄFTSLEITUNG (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden in Großbuchstaben)					
6.4 Unterschrift: 